



## Verpflichtung

Der Gesuchsteller - als Eigentümer oder als vom Eigentümer des angegebenen Fahrzeuges ausdrücklich ermächtigter Fahrer - ist voll berechtigt, diese Verpflichtung einzugehen, und erklärt, die nachstehenden Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und dieselben anzuerkennen.

1. Der ACS hat für mich gegenüber den Zollbehörden und durch Vermittlung seiner korrespondierenden Clubs die Verpflichtung übernommen, die Zollgebühren, Bussen, Kosten usw. zu bezahlen, die dem ACS von diesen Behörden verlangt werden könnten, aufgrund der Einfuhr des Fahrzeuges, welches Gegenstand des mir vom ACS oder eines von ihm ermächtigten Verbandes ausgestellten Zolldokumentes ist.
2. Infolgedessen verpflichte ich mich:
  - a) das angegebene Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer des mir ausgehändigten Zolldokumentes in sein Immatikulationsland wieder einzuführen;
  - b) das angegebene Fahrzeug, solange sich dieses im Ausland befindet, durch keine im Aufenthaltsland domizilierte Drittperson (Chauffeur ausgenommen) fahren zu lassen, es weder auszuleihen, zu vermieten, als Pfand zu vergeben, noch zu verkaufen oder mich sonst wie seiner zu entledigen;
  - c) bei Verlust des mir ausgehändigten Zolldokumentes, bei Diebstahl, bei Beschlagnahme oder Unfall, sei es im In- oder Ausland, unverzüglich den ACS zu benachrichtigen und für den Fall einer missbräuchlichen Verwendung des Zolldokumentes durch Drittpersonen jede Verantwortung zu übernehmen;
  - d) keine Reparaturen des angegebenen Fahrzeuges, sofern es in der Schweiz immatrikuliert ist, im Ausland auszuführen oder ausführen zu lassen, ohne vorher den ACS informiert und von der Eidg. Oberzolldirektion die Erlaubnis hierfür erhalten zu haben (Fälle höherer Gewalt, wie plötzliche Defekte oder Unfall, sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen);
  - e) beim Domizilwechsel dem ACS sofort davon Kenntnis zu geben;
  - f) für die Löschung und rechtzeitige Rückerstattung des mir ausgehändigten Zolldokumentes persönlich besorgt zu sein, bevor ich das angegebene Fahrzeug verkaufe oder eine technische Änderung an ihm vornehme oder vornehmen lasse, desgleichen bevor ich mein Domizil in eines jener Länder verlege, für welches das mir ausgehändigte Zolldokument gültig ist;
  - g) für die Löschung und rechtzeitige Rückerstattung des mir ausgehändigten Zolldokumentes sämtliche vom ACS angeordneten Massnahmen unverzüglich zu ergreifen;



- h) dem ACS alle Zölle, Gebühren und Kosten zu bezahlen, die von ihm für die Löschung des mir ausgehändigten Zolldokumentes übernommen werden mussten oder noch zu entrichten sind;
  - i) dem ACS auf erstes Verlangen hin, spätestens jedoch am Verfalltag, das mir ausgehändigte Zolldokument zurückzugeben;
  - j) weder selbst noch durch jemand anderes irgendeine Abänderung an dem mir ausgehändigten Zolldokument vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;
  - k) als Ort des Gerichtstandes den Sitz der Zentralverwaltung des ACS zu wählen und die Gerichtsbarkeit dieses Ortes in allen Streitigkeiten, die mittelbar oder unmittelbar mit dem mir ausgehändigten Zolldokument zusammenhängen, anzuerkennen.
3. Ich bevollmächtige mit dieser Verpflichtung, der ich den Charakter einer Generalvollmacht gebe, den ACS, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Massnahmen zu ergreifen, die er für nötig erachten sollte, sei es, um eine Zollforderung zu vermeiden, sei es, um die Löschung des mir ausgehändigten Zolldokumentes herbeizuführen.
4. Ich bescheinige:
- a) dass weder ich selbst noch der Fahrzeughalter in den Ländern, für welche das mir ausgehändigte Zolldokument gültig ist, ein Domizil besitzen;
  - b) dass die auf dem Antrag gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind.